



**Herzlich
Willkommen!**

Webseminar

Update | Investitionen und
Fixkosten - wie Sie von den
Corona-Maßnahmen der
Regierung profitieren



Jan-Martin Freese



Harald Gutmayer



Martina Schrittwieser



Norbert Schrottmeyer

leitner leitner
wirtschaftsprüfer steuerberater



Update | Investitionen und Fixkosten: wie Sie von den Corona-Maßnahmen der Regierung profitieren

1. Oktober 2020

Ihre Referentinnen und Referenten



Norbert Schrottmeyer
Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater, Partner

Konzernsteuerrecht,
Verrechnungspreise,
Steuerkontrollsysteme,
Verfahrens- und Finanzstrafrecht

t +43 1 718 98 90-580
e norbert.schrottmeyer@leitnerleitner.com

leitnerleitner
wirtschaftsprüfer steuerberater



Harald Gutmayer
Steuerberater und
Director

Internationales Steuerrecht,
Konzernsteuerrecht,
Privatstiftungen

t +43 1 718 98 90-577
e harald.gutmayer@leitnerleitner.com

leitnerleitner
wirtschaftsprüfer steuerberater



Martina Schrittwieser
Rechtsservice

t +43 1 514 50-1418
e martina.schrittwieser@wkw.at



Jan-Martin Freese
Manager

Forschungsprämie,
Förderungen und
Projektmanagement

t +43 1 718 98 90-566
e jan-martin.freese@leitnerleitner.com

leitnerleitner
wirtschaftsprüfer steuerberater

Agenda

- Aktuelle Praxisfragen zur 7 %igen bzw 14 %igen Investitionsprämie
- Zweifelsfragen zur degressiven Abschreibung bzw beschleunigten Abschreibung für Gebäude
- Eckpunkte des Corona-Fixkostenzuschusses Phase II

Aktuelle Praxisfragen zur 7 %igen bzw 14 %igen Investitionsprämie

Harald Gutmayer

Wien, 1.10.2020

Ziele & förderungsfähige Unternehmen

Ziele

- nicht rückzahlbare Zuschüsse für Investitionen
- Anreiz Unternehmensinvestitionen zu schaffen
- Sicherung österreichischer Unternehmensstandorte und Arbeitsplätze

Förderfähige Unternehmen

- Unternehmen iSd § 1 UGB
- Sitz und/oder Betriebsstätte in AT
- Rechtmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben



Nicht förderfähige Unternehmen

- Unternehmen, die gem ESVG 2010 als „staatliche Einheit“ mit der Kennung S.13 eingestuft sind (ausgenommen bei Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen Unternehmen und keine Vollziehung hoheitlicher Aufgaben)
- Insolvenzverfahren anhängig
- Gesetzlich vorgesehene Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag der Gläubiger erfüllt
- Verstoß gegen österreichische Rechtsvorschriften, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist

Investitionsprämie

Förderfähige Investitionen, erste Maßnahmen & Betragsgrenzen

Förderfähige Investitionen	<ul style="list-style-type: none">→ Neuinvestitionen an österreichischen Betriebsstätten des Unternehmens→ Erste Maßnahmen zwischen 1.8.2020 und 28.2.2021→ Inbetriebnahme und Bezahlung der Investition bis 28.2.2022, Verlängerung bis zum 28.2.2024 bei Investition > EUR 20 Mio exkl USt
Neuinvestitionen	<ul style="list-style-type: none">→ Aktivierungspflichtige Investitionen in materielle und immaterielle Vermögensgegenstände des abnutzbaren Anlagevermögens→ Bisher nicht im Unternehmen bzw Konzern im Anlagevermögen aktiviert→ Auch gebrauchte Vermögensgegenstände und GWG sind förderfähig
Erste Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none">→ Bestellungen, Kaufverträge, Lieferungen, der Beginn von Leistungen, Anzahlungen, Zahlungen, Rechnungen oder der Baubeginn→ Vor dem 1.8.2020 darf keine dieser Maßnahmen gesetzt worden sein→ Nicht: Planungsleistungen, Finanzierungsgespräche, Ausschreibungen→ Behördliche Genehmigungen können uU eine erste Maßnahme sein
Betragsmäßige Grenzen	<p>Minimum: EUR 5.000 Investitionsvolumen pro Antrag, exkl USt Maximum: MEUR 50 Investitionsvolumen exkl USt pro Unternehmen bzw pro Konzern (iSd Beteiligungsregelung des § 244 UGB)</p>

Investitionsprämie

Nicht förderfähige Investitionen

Aktivierte Eigenleistungen	Leasingfinanzierte Investitionen (ausg beim Antrag- steller aktiviert)	Privatanteile von Investitionen	Kosten aus einem Unternehmenskauf
Umsatzsteuer (ausg keine Vorsteuer- abzugsberechtigung)			
Finanzanlagen	Erwerb von Beteiligungen, sonstigen Gesellschafts- anteilen und Firmenwerten	Erwerb von Gebäude(anteilen) (ausg Direkterwerb vom Bauträger iSd § 117 Abs 4 GewO)	Bau/Ausbau von Wohngebäuden zum Verkauf oder Vermietung an Private
Erwerb von Grundstücken			

Klimaschädliche Investitionen

- Investitionen in die Errichtung/Erweiterung von Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie
- Investitionen in die Errichtung von Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen
- „Direkte Nutzung“ → technische, funktionale Verbindung mit der Anlage, dazu zählen
 - Luftfahrzeuge, PKW, LKW (Ausnahmen für umweltfreundliche PKW/LKW und selbstfahrende Maschinen)
 - Anlagen zur Gebäudekonditionierung und Warmwasseraufbereitung auf Basis fossiler Energieträger
 - Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme
- Ausnahme: Investitionen in bestehende Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen, wenn substantielle Treibhausgasreduktion erzielt wird (ausg: Anlagen zur Gebäudekonditionierung und Warmwasseraufbereitung)
- Auswirkungen einer Anlage auf Gesamtgebäude sind nicht von der „direkten Nutzung“ umfasst

Investitionsprämie

Praxishinweise zur Förderbarkeit von Investitionen

Neu- investition	<ul style="list-style-type: none">→ Investitionen werden gefördert, nicht Projekte→ Einzelne Investitionen (zB gesonderte beauftragte Gewerke) mit einer ersten Maßnahme im Zeitraum 1.8.2020 bis 28.2.2021 sind förderfähig→ für jede einzelne Investition muss eine eigene Rechnung vorliegen; Sammelrechnungen sind nicht zulässig→ die Investition ist gesondert zu aktivieren
Investitionen Gebäude	<ul style="list-style-type: none">→ Bau von Betriebsgebäuden ist förderfähig (ausg aktivierte Eigenleistung)→ Bei Mischgebäude (Wohn- und Betriebsgebäude), Anteil Betriebsgebäude förderfähig→ Erhaltungsaufwand (Instandhaltung/Instandsetzung) versus Aktivierung =>nur zu aktivierende Investitionen sind förderfähig
gemietete oder geleaste Anlagen	<ul style="list-style-type: none">→ „Rauskaufen“ von bereits geleasten, gemieteten oder sonst überlassenen Anlagegütern ist nicht förderfähig, da laut aws eine erste Maßnahme in Form einer Lieferung bereits erfolgt ist
sale & lease back	<ul style="list-style-type: none">→ keine Förderfähigkeit von sale-and-lease-back-Transaktionen, da laut aws eine Umgehung der Förderbestimmungen vorliegt

Praxishinweise zur Förderbarkeit von Investitionen

Beauftragung im Konzern

- Konzerngesellschaften als Auftragnehmer/Verkäufer möglich
- Setzt voraus, dass der Vermögensgegenstand noch nicht im Anlagevermögen der Konzerngesellschaft aktiviert war
- **Empfehlung:** Durchzuführende Investitionen sollte dem Unternehmensgegenstand des AN im Konzern entsprechen; Fremdüblichkeit zu beachten
- Konzerngesellschaft A kauft Anlage und vermietet an Konzerngesellschaft B => Anschaffung bei A förderfähig, sofern Inlandssachverhalt vorliegt

Kombinier- barkeit

- Kombinationen mit anderen Förderungsinstrumenten zulässig
- zB Umweltförderungen haben keine Auswirkungen auf die Förderfähigkeit durch die Investitionsprämie
- Konsequenzen bei den anderen Förderungsinstrumenten überprüfen

Investitionsprämie

Förderungshöhe

Höhe der Prämie

- **7 %** der Anschaffungskosten (gem § 203 Abs 2 UGB/§ 6 Z 1 EStG)
- **14 %** der Anschaffungskosten für Investitionen im Bereich Ökologisierung, Digitalisierung, Gesundheit und LifeScience
- Zuschuss ist einkommen-/körperschaftsteuerfrei; keine Kürzung der AK

Ökologisierung
(Anhang 1 der Richtlinie)

Beispiele:

- Photovoltaikanlagen und Stromspeicher
- Elektromobilität
- Anschluss an Nah-/Fernwärme
- Thermische Gebäudesanierung
- Energiesparen in Betrieben
- Klimatisierung und Kühlung
- Luftreinhaltung, Kreislaufwirtschaft, Wassereinsparung

Detailblätter zu Anhang 1 beachten!

Digitalisierung
(Anhang 2 der Richtlinie)

Taxative Schwerpunkte:

- Digitale Infrastruktur, KI, Cloud, 3D-Druck, Blockchain, Big Data
- Digitalisierung von Geschäftsmodellen und Prozessen
- IT- und Cybersecurity
- E-Commerce
- Homeoffice u mobiles Arbeiten
- Digitale Verwaltung
- Taxativ aufgezählte Hardware, Software und Infrastruktur (exkl bauliche Maßnahmen) förderbar

Gesundheit/LifeScience:
(Anhang 3 der Richtlinie)

- Anlagen zur Entwicklung/Produktion von pharmazeutischen Produkten im human- u veterinärmedizinischen Bereich
- Anlagen zur Herstellung von Produkten, die in Pandemien von strategischer Bedeutung sind, zB
 - Medizinische Gesichtsmasken
 - Beatmungsgeräte für die Intensivpflege
 - Medizinische Handschuhe zum einmaligen Gebrauch
 - Desinfektionsmittel

Praxistipps: Investitionen in Digitalisierung/IT

➤ **Schwerpunktmäßig geförderte Hardware (14 %)**

- Schwerpunkte laut Anhang 2 der Richtlinie
- Taxative Aufzählung: Datenspeicher-Systeme, Server, Drohnen, 3D-Drucker, Smart Office, Videokonferenzequipment (Webcams, Beamer, Videokonferenzsysteme, Whiteboards, großflächige Screens), Instrumente und Sensoren zur Datenerfassung/Ausgabe/Vernetzung, Verkehrstelematik-Lösungen, digitale Messeinrichtungen, digital gesteuerte Roboter, Netzwerkkomponenten, Simulationsanlagen

➤ **Schwerpunktmäßig geförderte Software (14 %)**

- Schwerpunkte laut Anhang 2 der Richtlinie
- ZB Erweiterungen von Softwarelizenzen förderfähig, nicht aber die Verlängerung

➤ **Schwerpunktmäßig geförderte Infrastruktur (14 %)**

- Schwerpunkte laut Anhang 2 der Richtlinie
- Taxative Aufzählung: Anschluss an Hochleistungsbreitnetze, Internet, Breitband, (Mobile) WLAN-Netze, (Mobiles) Netz, Cloud-Lösungen, Datensicherheitssysteme, Digitalisierung der Energienetze, unterbrechungsfreie Stromversorgung

➤ **Andere IT-Investitionen sind mit 7 % förderfähig**

- ZB Laptop, PC, Monitor, Drucker, Mobiltelefone

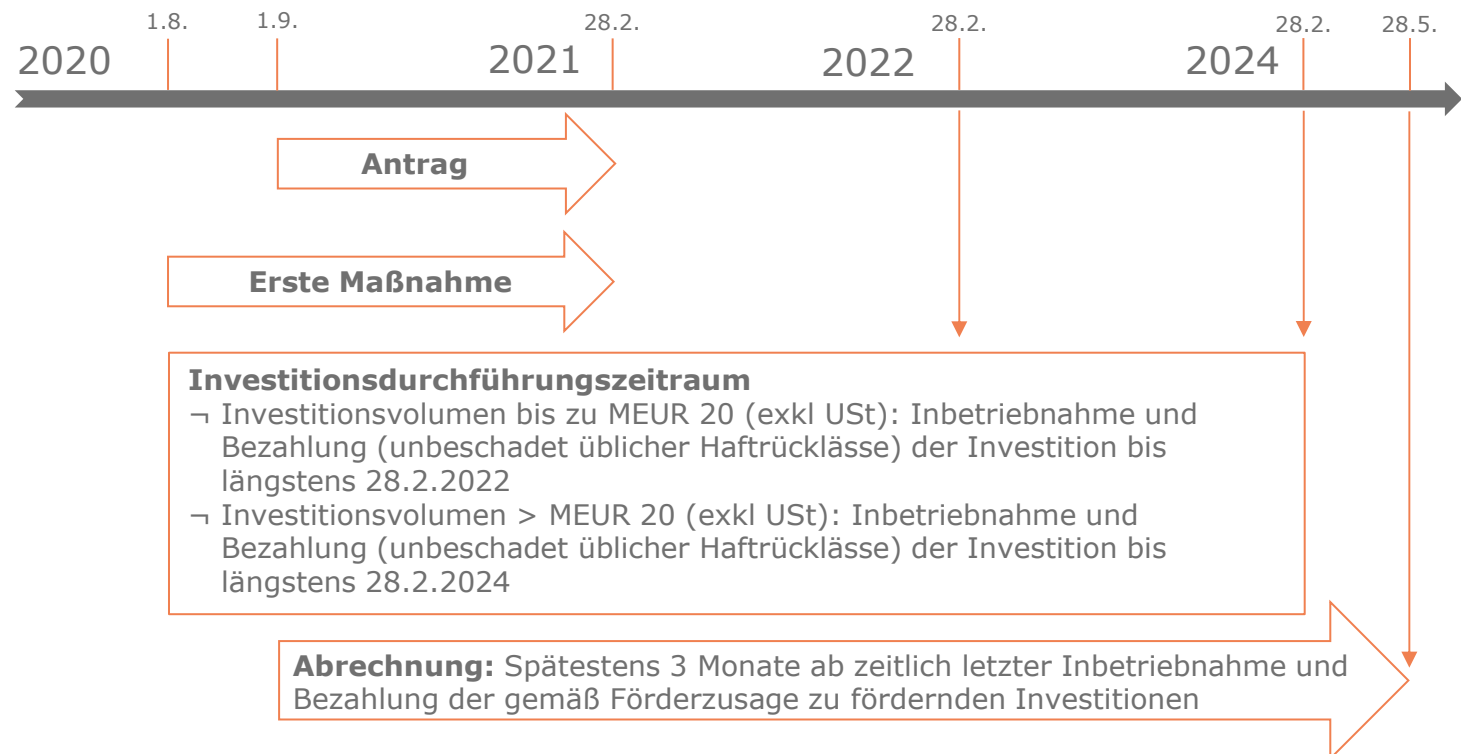
Abwicklung der Förderungsmaßnahmen

Fördervergabe erfolgt chronologisch entsprechend dem Einlagen der vollständigen Anträge



Investitionsprämie

Übersicht über die zu beachtenden Fristen (nicht verlängerbar)



Praxistipps für die zu beachtenden Fristen und Antragstellung

Antragstellung für Investitionen bereits vor dem Setzen einer ersten Maßnahme möglich	Mehrere Investitionen pro Förderantrag möglich	Mehrere Förderanträge pro Unternehmer möglich	Verlängerter Durchführungszeitraum gilt für sämtliche Investitionen im Förderantrag
---	--	---	---

Anzahl der Anträge? Administrierbarkeit und zeitliche Gesichtspunkte sind zu beachten!

- Wird der lange Durchführungszeitraum benötigt (zB für Bau einer Immobilie)?
- Mehrere Investitionen in einem Antrag, um EUR 20 Mio Grenze zu überschreiten



- Getrennte Förderanträge für Investitionen mit langem und kurzem Durchführungszeitraum,
- da Abrechnung erst nach letzter Bezahlung und Inbetriebnahme der gemäß Förderzusage zu fördernden Investition

Nachträgliche Änderung des Investitionsvolumens gem Förderzusage

- Förderzusage bleibt aufrecht, aber Förderung reduziert sich aliquot; nachträgliche Erhöhung der Förderung aufgrund tatsächlich höherer Investitionskosten nicht möglich
- Nachträgliche Reduktion des Investitionsvolumens im Förderantrag auf unter EUR 20 Mio
 - Durchführungszeitraum verkürzt sich von 28.2.2024 auf 28.2.2022
 - **Nur jene Investitionen, die bis zum 28.2.2022 in Betrieb genommen und bezahlt wurden, sowie fristgerecht abgerechnet wurden, sind förderfähig!**
- Empfehlung bei Förderanträgen mit Durchführungszeitraum bis zum 28.2.2024:
 - Beträgsmäßigen Polster beim Investitionsvolumen einplanen
 - Auf gesicherte Realisierung der gemäß Förderantrag zu fördernden Projekte achten

Auflagen und Bedingungen

Die Gewährung der Förderung ist ua davon abhängig, dass

- der geförderte Vermögensgegenstand jeweils mind 3 Jahre an einer Betriebsstätte in Österreich belassen wird (**Sperrfrist**)
 - In diesem Zeitraum ist kein Verkauf, keine Verwendung außerhalb einer Betriebsstätte in Österreich oder Überführung gem § 6 Z 6 lit a EStG zulässig, **ausgenommen**
 - **Software, die international genutzt wird**
 - **Anlagen, die im Ausland verwendet werden (zB auf einer Baustelle), solange keine Betriebsstätte iSd § 29 BAO im Ausland begründet wird**
 - Frist beginnt unmittelbar nach Abschluss der Investition (dh Inbetriebnahme und Bezahlung)
 - Keine Verletzung der Sperrfrist bei Ausscheiden aufgrund höherer Gewalt oder technischem Gebrechen, sofern eine Ersatzinvestition getätigt wird
- Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen des Förderwerbers gewährt wird
- die **Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren** nach Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung eingehalten wird (Verlängerung der Aufbewahrungspflicht durch aws möglich)
- das Gleichbehandlungsgesetz sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz und das Diskriminierungsverbot gem § 7b Behinderheiteneinstellungsgesetz beachtet wird

Investitionsprämie

Kontrollen

- Um Fördermissbrauch zu vermeiden, führt die aws anhand der vorgelegten Abrechnungen Prüfungen vor Auszahlung der Förderung durch
- Ex-post kann beim Förderungswerber auch eine Prüfung der gewährten Förderungen durch die Steuerbehörden erfolgen
- Rückzahlungspflicht bei Verletzung der Förderbedingungen
- Strafrechtliche Verantwortung des Förderungswerbers in Form von Geld- und Freiheitsstrafen
 - Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben (§§ 146ff StGB), oder
 - bei Verwendung der Förderungsmittel zu anderen Zwecken als zu jenen, zu denen sie gewährt wurden (§ 153b StGB)

Disclaimer

Die im Vortrag enthaltenden Ausführungen zur Investitionsprämie basieren

- auf der Förderungsrichtlinie „COVID-19-Investitionsprämie für Unternehmen“ (Stand 1.9.2020)
- auf den Fragenkatalog (FAQ) zur aws Investitionsprämie (Stand 25.9.2020)
- auf den von der aws erhaltenen schriftlichen Auskünfte (Stand 29.9.2020)

Es trifft uns bei Änderungen keine Verpflichtung diese Präsentation anzupassen bzw über die Änderungen zu informieren

Zweifelsfragen zur degressiven Abschreibung bzw beschleunigten Abschreibung für Gebäude

Abschreibung

Allgemein:

Abschreibung erfolgt von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten

- **lineare Abschreibung:** kontinuierliche Abschreibungsbeträge, gleichmäßige Verteilung auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (Anschaffungskosten/Nutzungsdauer)
- **degressive Abschreibung:** fallende Abschreibungsbeträge mit zunehmender Nutzungsdauer, unveränderlicher Abschreibungsprozentsatz (Abschreibungssatz x (Rest-)Buchwert)

Degressive Abschreibung § 7 Abs. 1a EStG

Eckpunkte und Update

- konstanter unveränderbarer Prozentsatz - **maximal 30%**
 - Wahl des optimalen Abschreibungssatzes (bis max. 30%)
- für nach dem 30.6.2020 angeschaffte bzw. hergestellte Wirtschaftsgüter
- **Halbjahresabschreibung → 2020 maximal 15%**
- für alle Gewinnermittlungsarten und für betriebliche und außerbetriebliche Einkunftsarten
- **Wechsel zu linearer Abschreibung einmalig mit Beginn des Wirtschaftsjahres möglich**

Degressive Abschreibung § 7 Abs. 1a EStG

Eckpunkte und Update

- Wahlrecht (pro Wirtschaftsgut?)
- **lt. BMF keine Maßgeblichkeit des UGB für Anschaffungen bis 31.12.2021**
 - gesetzliche Grundlage fehlt noch
- degressive Abschreibung nur für bestimmte begünstigte Wirtschaftsgüter

Begünstigte Wirtschaftsgüter

- **neue, nach dem 30.6.2020** angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens **ABER**
- **NICHT** für:
 - Wirtschaftsgüter, mit einer Sonderform der Abschreibung (insbesondere KFZ, Firmenwert und Gebäude, aber beschleunigte Gebäudeabschreibung möglich)
 - **AUSNAHME:** Elektroauto (KFZ = 0 Gramm/KM CO²-Emission)
 - unkörperliche Wirtschaftsgüter, **außer sie betreffen die Bereiche Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit/Life-Science**
 - gebrauchte Wirtschaftsgüter
 - Anlagen iVm fossilen Energieträgern (Energieerzeugungsanlagen, Tank- und Zapfanlagen für Treib- und Schmierstoffe, Luftfahrzeuge)

Degressive Abschreibung

Vergleich degressive Abschreibung versus lineare Abschreibung

Anschaffung im September 2020

Anschaffungskosten: EUR 100.000; Abschreibung 30%/ND: 5 Jahre

Jahr	BW Anfang	Degressive Abschreibung	kumulierte Afa	BW Ende
2020	100 000	15 000	15 000	85 000
2021	85 000	25 500	40 500	59 500
2022	59 500	17 850	58 350	41 650
2023	41 650	12 495	70 845	29 155
2024	29 155	8 747	79 592	20 409
2025	20 409	6 123	85 715	14 286

Jahr	BW Anfang	Lineare Abschreibung	kumulierte Afa	BW Ende
2020	100 000	10 000	10 000	90 000
2021	90 000	20 000	30 000	70 000
2022	70 000	20 000	50 000	50 000
2023	50 000	20 000	70 000	30 000
2024	30 000	20 000	90 000	10 000
2025	10 000	10 000	100 000	0

Degressive Abschreibung

Vergleich degressive Abschreibung versus lineare Abschreibung

Anschaffungskosten: EUR 100.000; Abschreibung: 30%/ND: 10 Jahre

Degressive Abschreibung				
Jahr	BW Anfang	Abschreibung	kumulierte Abschreibung	BW Ende
2021	100 000	30 000	30 000	70 000
2022	70 000	21 000	51 000	49 000
2023	49 000	14 700	65 700	34 300
2024	34 300	10 290	75 990	24 010
2025	24 010	7 203	83 193	16 807
2026	16 807	5 042	88 235	11 765
2027	11 765	3 529	91 765	8 235
2028	8 235	2 471	94 235	5 765
2029	5 765	1 729	95 965	4 035
2030	4 035	1 211	97 175	2 825

Lineare Abschreibung				
Jahr	BW Anfang	Abschreibung	kumulierte Abschreibung	BW Ende
2021	100 000	10 000	10 000	90 000
2022	90 000	10 000	20 000	80 000
2023	80 000	10 000	30 000	70 000
2024	70 000	10 000	40 000	60 000
2025	60 000	10 000	50 000	50 000
2026	50 000	10 000	60 000	40 000
2027	40 000	10 000	70 000	30 000
2028	30 000	10 000	80 000	20 000
2029	20 000	10 000	90 000	10 000
2030	10 000	10 000	100 000	0

Beschleunigte Gebäudeabschreibung

§ 8 Abs. 1a EStG/§ 16 Abs. 1 Z 8 lit. e EStG

Allgemein - Abschreibung Gebäude

- betrieblicher Bereich bis zu 2,5% bzw. Wohnzwecke bis zu 1,5%
- höhere AfA-Sätze sind möglich, durch Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer (Gutachten)

beschleunigte Gebäudeabschreibung

- Erhöhung des Abschreibungssatzes:
 - um das **3fache** im **ersten Jahr** und um das **2fache** im **zweiten Jahr** der Anschaffung/Herstellung
- auch durch Gutachten nach kein höherer Abschreibungssatz möglich

Beschleunigte Gebäudeabschreibung

Eckpunkte und Update

- anwendbar auf nach dem 30.6.2020 angeschaffte bzw. hergestellte Gebäude
- bei betrieblichen und außerbetrieblichen Einkünften
- **keine Halbjahresabschreibung**
- **Wahlrecht** - Regelsatz oder beschleunigte Abschreibung
- gilt auch für im Privatvermögen angeschaffte und später eingelegte Gebäude
- **keine Maßgeblichkeit des UGB**

beschleunigte Gebäudeabschreibung Übersicht

Gebäude im betrieblichen Bereich		
	Regelsatz	Beschleunigter AfA Satz
1. Jahr	2,5%	7,5%
2. Jahr	2,5%	5,0%
3. Jahr	2,5%	2,5%

Gebäude im außerbetrieblichen Bereich und für Wohnzwecke		
	Regelsatz	Beschleunigter AfA Satz
1. Jahr	1,5%	4,5%
2. Jahr	1,5%	3,0%
3. Jahr	1,5%	1,5%

beschleunigte Gebäudeabschreibung

Beispiel

Anschaffungskoste: EUR 700.000;

betriebliche Nutzung → „normale“ Abschreibung: 2,5%

„beschleunigte“ Gebäudeabschreibung			
Jahr	AfA-Satz	Abschreibung	kumulierte Abschreibung
1	7,50%	52 500	52 500
2	5,00%	35 000	87 500
3	2,50%	17 500	105 000

„normale“ Gebäudeabschreibung			
Jahr	AfA-Satz	Abschreibung	kumulierte Abschreibung
1	2,50%	17 500	17 500
2	2,50%	17 500	35 000
3	2,50%	17 500	52 500

beschleunigte Gebäudeabschreibung - Anschaffung in der 2. Jahreshälfte



Anschaffungskosten: EUR 700.000;

betriebliche Nutzung → „normale“ Abschreibung: 2,5%

„beschleunigte“ Gebäudeabschreibung

Jahr	AfA-Satz	Abschreibung	kumulierte Abschreibung
1	7,50%	52 500	52 500
2	5,00%	35 000	87 500
3	2,50%	17 500	105 000
4	2,50%	17 500	122 500
5-35	2,50%	17 500
36	2,50%	17 500	682 500
37	2,50%	17 500	700 000

„normale“ Gebäudeabschreibung

Jahr	AfA-Satz	Abschreibung	kumulierte Abschreibung
1	2,50%	8 750	8 750
2	2,50%	17 500	26 250
3	2,50%	17 500	43 750
4	2,50%	17 500	61 250
5-35	2,50%	17500
36	2,50%	17 500	621 250
37	2,50%	17 500	638 750
38	2,50%	17 500	656 250
39	2,50%	17 500	673 750
40	2,50%	17 500	691 250
41	2,50%	8 750	700 000

Kontakt Daten



Sparte Industrie

Telefon: +43 1 514 50 1250

E-Mail: industrie@wkw.at

Web: <https://wko.at/wien/industrie>

Rechtsservice - Steuerrecht

Telefon: +43 1 514 50 1010

E-Mail: steuerrecht@wkw.at

Web: <https://www.wko.at/service/steuern>

Eckpunkte des Corona-Fixkostenzuschusses Phase II

Jan-Martin Freese

Wien, 1.10.2020

Fixkostenzuschuss

Update Fixkostenzuschuss

- **EU-Beihilfen(-verbot) & Notifizierungen**
- **Förderinstrumente iZm dem Fixkostenzuschuss Phase I / Phase II**
- **Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)**
- **Zeitlicher Rahmen & Fristen**
- **Begünstigte Unternehmen**
- **Ausgenommene Unternehmen, Sektoren und Branchen**
- **Betrachtungs- und Förderzeiträume**
- **Förderbare Kosten**
- **Förderantrag, Förderanbot, Auszahlung**
- **Zweifelsfragen: Wertverlust saisonaler Ware**
- **Förderkontrolle**
- **Praxistipps und mögliche Problemfelder**
- **Ansprechpartner**
- **Standorte**

Beihilfenverbot gemäß Artikel 107 Abs 1 AEUV

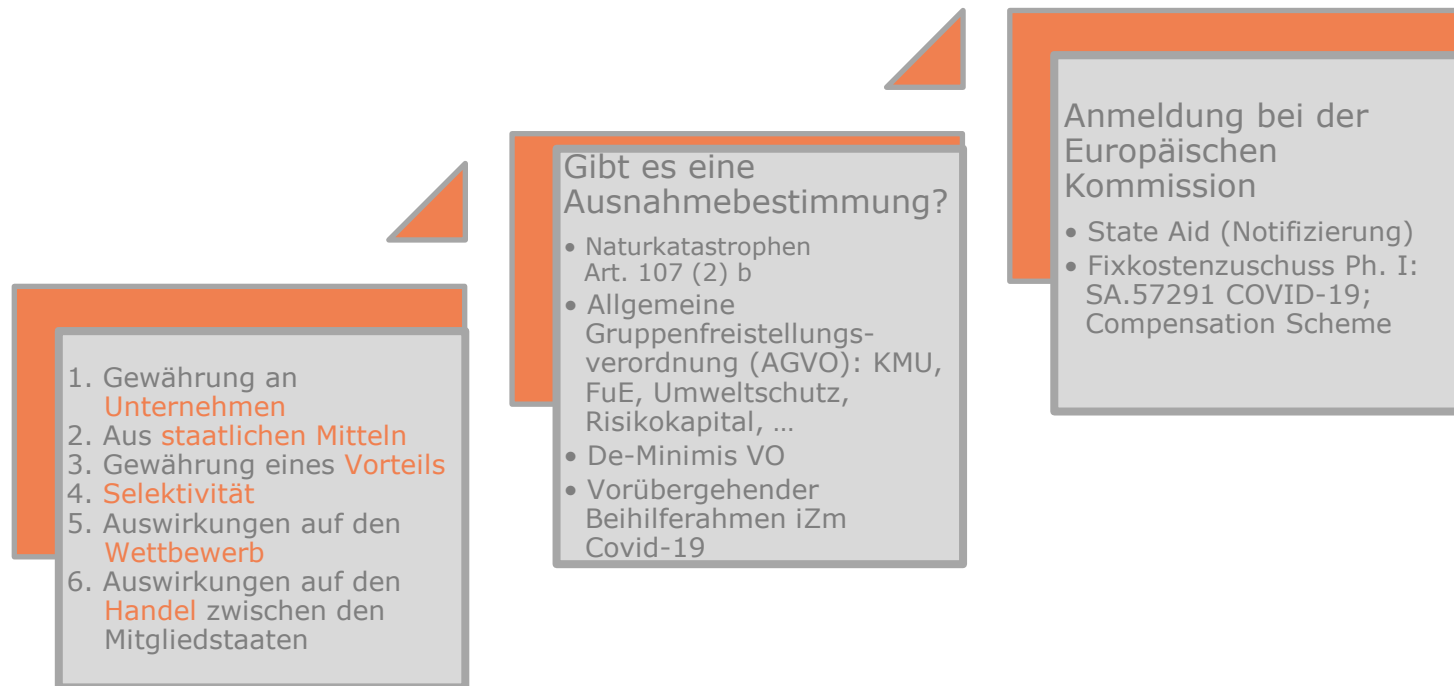
„Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Gegenstand des EU-Beihilfenrechtes ist die Kontrolle nationaler Subventions- und Fördermaßnahmen zugunsten von Unternehmen. Wenn durch solche Aktivitäten der Wettbewerb verfälscht und der zwischenstaatliche Handel beeinträchtigt werden kann, dann sind diese grundsätzlich verboten.

- ↪ Nicht vom Beihilfenbegriff erfasst sind
 - ↪ **Entschädigungszahlungen**
 - ↪ **Maßnahmen allgemeinen Charakters**,
welche nicht unter das Beihilfenrecht fallen.

Fixkostenzuschuss

Beihilfen | Notifizierung (State Aid) | Fixkostenzuschuss Phase I/II



https://ec.europa.eu/competition/state_aid/overview/index_en.html

Fixkostenzuschuss

Fixkostenzuschuss Phase I/II | Förderinstrumente

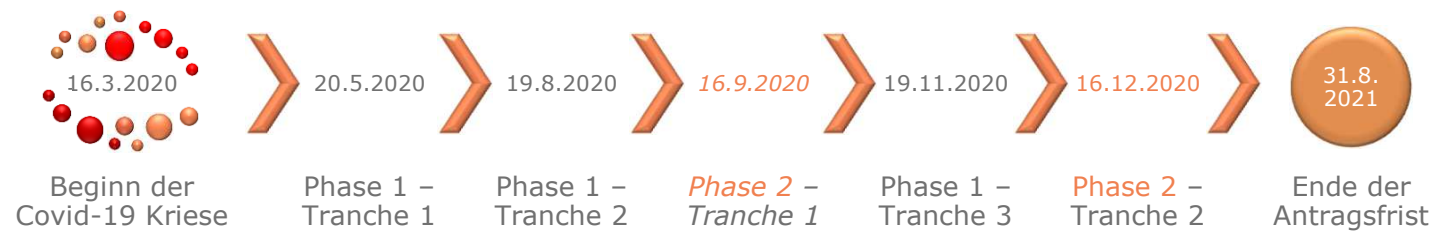
Großunternehmen	Mittelunternehmen	Kleinunternehmen	Kleinstunternehmen
Fixkostenzuschuss Phase II : bis EUR 5 Mio, bis 100 %, kein UiS		Fixkostenzuschuss Phase II : bis EUR 5 Mio, bis 100 %	
Fixkostenzuschuss Phase II : bis EUR 200.000, bis 100 %, UiS			
Fixkostenzuschuss Phase I : bis EUR 90 Mio, bis 75 %, kein UiS			
Fixkostenzuschuss Phase I : bis EUR 200.000, bis 75 %, UiS			

Fixkostenzuschuss

Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)

- └ Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften:
Eigenmittel unter 50 % des gezeichneten bzw ausgewiesenen Kapitals
- └ Insolvenzverfahren anhängig oder Voraussetzungen erfüllt
- └ Nutzung einer *einmaligen* Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfe
- └ Bei **Großunternehmen** (2 x 2 Kennzahlen):
 - └ Verschuldungsgrad (= FK/EK) größer als 7,5 (~ EK-Quote unter 11,8 %)
 - └ EBITDA-Zinsdeckungsverhältnis unter 1

Zeitlicher Rahmen & Fristen



Phase 2 – Vorbehaltlich der Genehmigung durch die EC

Fixkostenzuschuss

Begünstigte Unternehmen

- **Umsatzausfall durch Covid-19**
- Sitz oder Betriebsstätte und operative Tätigkeit in Österreich
- Betriebliche Einkünfte, die in Österreich besteuert werden
- Grds „**Gesundes Unternehmen**“ zum 31.12.2019
Maßnahmen zur Stärkung des EK werden bis zur Antragstellung berücksichtigt
(zB Zuschüsse der Gesellschafter)
- Schadensminderungspflicht

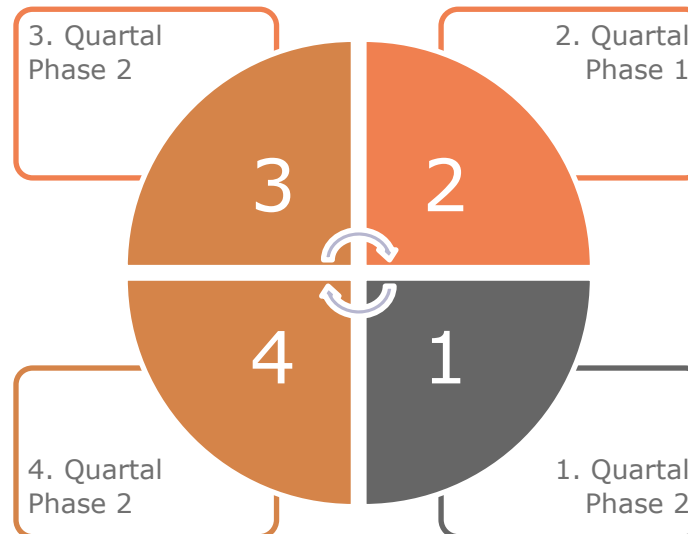
Fixkostenzuschuss

Ausgenommene Unternehmen, Sektoren und Branchen

- Finanzsektor und Versicherungsbranche
- Neugründung ohne Umsatzerlöse vor dem 16.3.2020
- Körperschaften öffentlichen Rechts
- Non-Profit-Organisationen
- Insolvenzverfahren oder Voraussetzungen für Insolvenzeröffnung erfüllt
- Bei mehr als **250 VZÄ**: Kündigungen von mehr als 3 % der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne genehmigter Ausnahme
- Missbrauch gem § 22 BAO in den letzten 3 veranlagten Jahren (iHv min EUR 100.000,00)
- Abzugsverbot gem § 12 Abs 1 Z 10 KStG bzw Bestimmungen des § 10a KStG (Ausnahmen beachten) in den letzten 5 Jahren
- Sitz/Niederlassung, Passiveinkünfte in „nicht kooperativen Ländern“
- Rechtskräftige Finanzstrafe, vorsätzliche Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz (inkl geschäftsführende Organe)
- Fixkostenzuschuss unter EUR 500,00

Fixkostenzuschuss

Fixkostenzuschuss | Betrachtungszeitraum, quartalsweiser



Berechnung des Umsatzausfalls

(gem KSt, Est):

Betrachtungszeitraum Phase I:

→ Grds 2. Quartal 2019 | 2020

Vor dem 1.7.2020 endender
Betrachtungszeitraum Phase I:

→ 3. Quartal 2019 | 2020

→ 4. Quartal 2019 | 2020

Nach dem 1.7.2020 endender
Betrachtungszeitraum und kein
Fixkostenzuschuss Phase I

→ 4. Quartal 2019 | 2020

→ 1. Quartal 2020 | 2021

Fixkostenzuschuss

Fixkostenzuschuss | Betrachtungszeitraum

Betrachtungszeitraum Phase I: 1-3 zusammenhängende Zeiträume
(16.3.-15.4., 16.4.-15.5., 16.5.-15.6., ... 16.8.-15.9.)

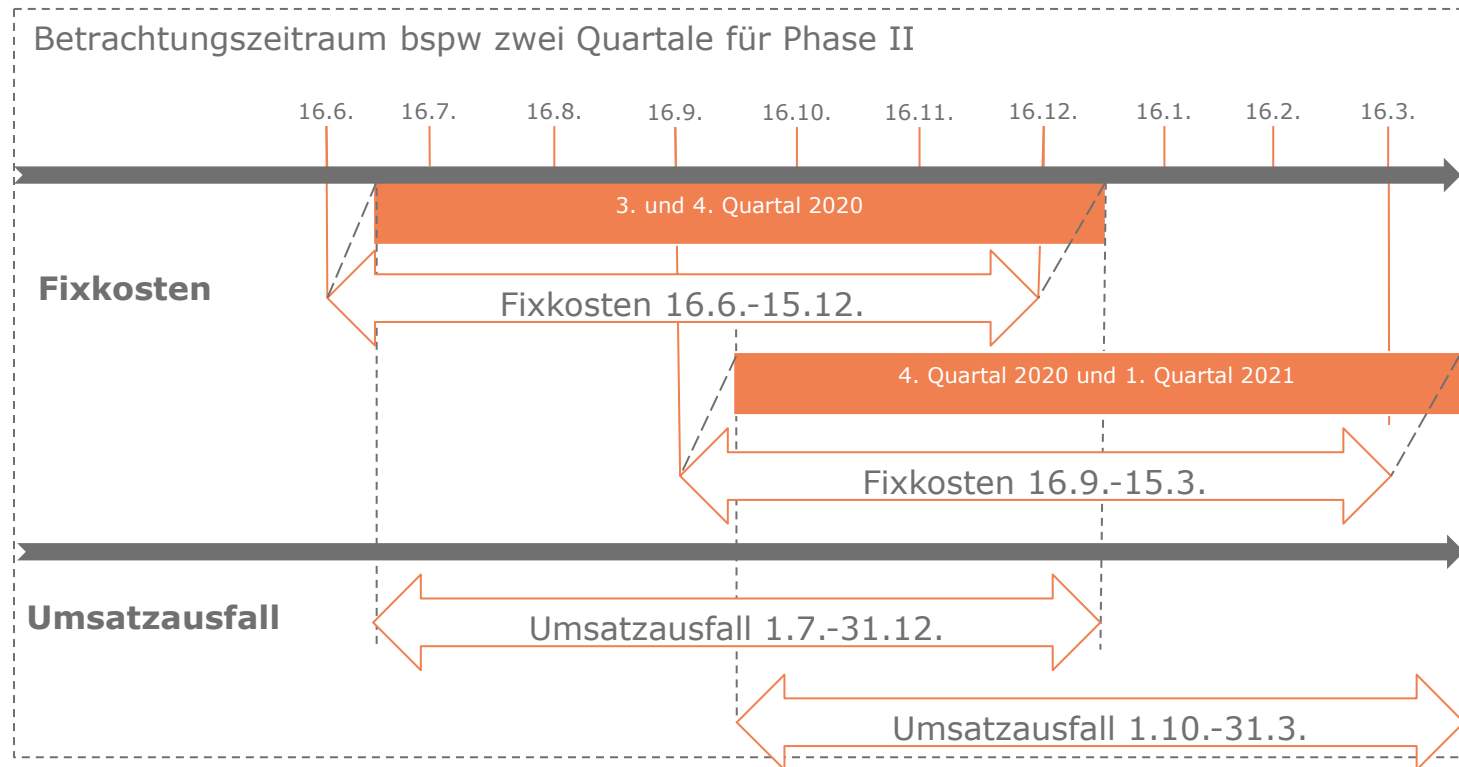
Betrachtungszeitraum Phase II: 1 – 6 zusammenhängende Zeiträume
(16.6.-15.7., 16.7.-15.8., 16.8.-15.9., ... 16.2.-15.3.)

*Falls Phase I gewählt und vor dem 16.6. endend: Phase II zwingend ab 16.6.
beginnend | Falls Phase I gewählt und nach dem 15.6. endend:
Phase II zwingend direkt anschließend*



Fixkostenzuschuss

Zeitliche Abgrenzung iZm förderbaren Kosten



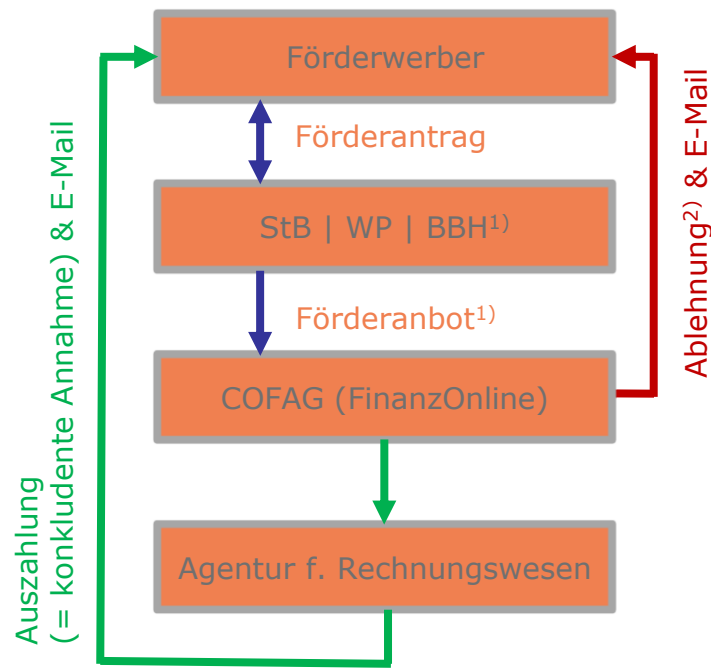
Fixkostenzuschuss

„Betriebsnotwendige“ Zahlungsverpflichtungen | Fixkosten, förderbare

a. Miete und Pacht	b. Absetzung für Abnutzung (AfA)	c. Bewegliche Wirtschaftsgüter	d. Versicherungsprämien
e. Zinsaufwand	f. Leasingraten	g. Lizenzgebühren	h. Telefon, Internet, Strom, Gas, Energie, Heizkosten
i. Wertverlust saisonaler und verderblicher Ware	j. Unternehmerlohn	k. Geschäftsführer Bezüge	l. Personalaufwand für krisenbedingte Stornierungen und Umbuchungen
m. Aufwand für Stb/WP/BH	n. Frustrierte Aufwendungen	o. Sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen	

Fixkostenzuschuss

Förderantrag, Förderanbot, Auszahlung

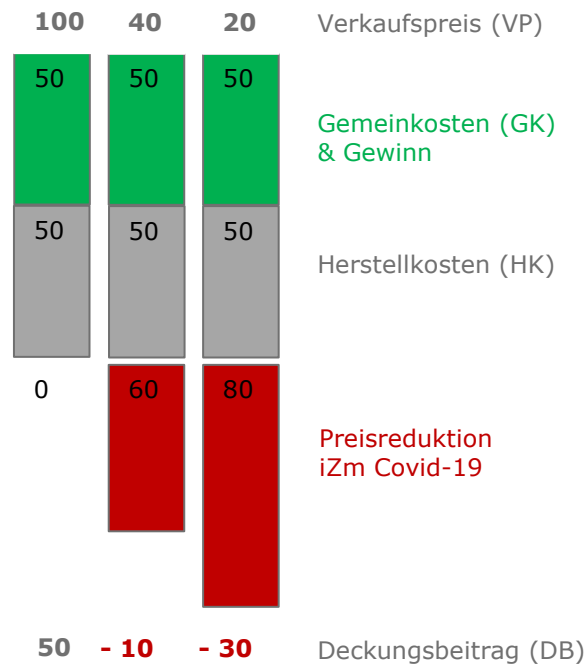


*²⁾ Aus der Fiskalgeltung der Grundrechte (vgl. etwa OGH 23.12.2014, 1 Ob 218/14m; 23.5.2018, 3 Ob 83/18d) folgt, dass Betroffene einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch darauf haben, dass ihnen solche Förderungen in gleichheitskonformer Weise und nach sachlichen Kriterien ebenso wie anderen Förderungswerbern gewährt werden; sofern nicht die Verordnung zum § 32 **Epidemie Gesetz** zur Anwendung kommt. (VfGH Entscheidung zu Covid-19 Maßnahmen)*

- I. **Förderantrag** inkl Dokumentation, De-Minimis Aufstellung, UiS-Berechnung, Zustimmungs-, Vollständigkeitserklärung, Berechnungsblatt, ...
- II. **Förderanbot**
 - i. Konkludente Annahme
 - ii. Ablehnung
- III. Auszahlung
- IV. E-Mail

Fixkostenzuschuss

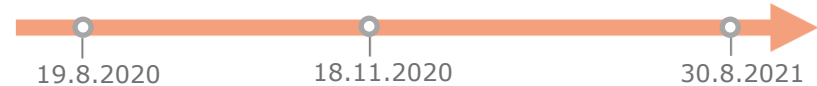
Fixkostenzuschuss | Zweifelsfragen iZm dem Wertverlust saisonaler Ware



Wie ist der Wertverlust saisonaler Ware zu ermitteln? Liegt ein Wertverlust saisonaler Ware erst dann vor, wenn diese tatsächlich veräußert wurde?
 Es hat eine rückwirkende Bewertung am Ende des Betrachtungszeitraums zu erfolgen (insbesondere unter Berücksichtigung der Bewertungsstetigkeit).
 Einer tatsächlichen Veräußerung bedarf es daher nicht. (FAQ, B.II.14)

Wertverlust saisonaler Ware:

Kann bereits mit der zweiten Tranche (ab **19.8.2020**) beantragt werden, sofern dieser nachgewiesen werden kann. (FAQ, A.18)



Fixkosten (4.1.g):

Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware, sofern diese aufgrund der COVID19-Krise mindestens 50 % des Wertes verliert. Saisonale Ware bezeichnet eine Ware, die im Zuge eines immer wiederkehrenden Zeitabschnitts eines Jahres besonders nachgefragt wird.

Förderbare Fixkosten iZm saisonaler Ware: Es sind die tatsächlichen Herstellkosten (HK) heranzuziehen (ohne Gemeinkosten [GK]); Vermeidung einer unzulässigen Überkompensation des entstanden Netto-Verlustes.

Fixkostenzuschuss | Covid-19 Beihilfe | Förderkontrolle

- **Rechte der COFAG¹⁾ (§ 3b Abs 3 ABBAG-Gesetz, BGBl I Nr 51/2014)**
 - Umfassende Auskunft- und Informationspflichten nach Aufforderung
 - Jederzeitige Prüfung bzw Einsichtnahme in Aufzeichnungen und Belege
 - Änderungen der für die Förderung maßgeblichen Verhältnisse sind unverzüglich bekannt zu geben
 - Rückzahlungspflicht und Vertragsstrafe
- **Kontrolle durch die Finanzämter²⁾ (als Gutachterin der Förderabwicklungsstelle)**
 - Leistungen nach dem ABBAG Gesetz (Corona-Hilfsfonds), aus dem Härtefallfonds, Kurzarbeitsbeihilfen, die 100%-Überbrückungsgarantie für KMU und die Investitionsprämie werden vom Finanzamt geprüft
 - Im Rahmen von Außenprüfungen, Nachschauen, Lohnsteuerprüfungen, begleitender Kontrolle oder auf Weisung des BMF
- **Transparenzdatenbank**
 - Alle Leistungen, die zur Bewältigung der COVID-19-Krise erbracht werden, werden in der Transparenzdatenbank erfasst

¹⁾ COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH

²⁾ COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz (CFPG)

Fixkostenzuschuss | Covid-19 Beihilfe | EU Förderkontrolle

- └ **Kontrolle durch die europäische Kommission**
 - └ Aufgrund der Vorgaben des EU-Beihilfenrechts zurückgefordert werden muss, etwa weil mit dem Fixkostenzuschuss der beim Unternehmen eingetretene Schaden entgegen den Vorgaben des EU-Beihilfenrechts überkompensiert wurde

Fixkostenzuschuss | Praxistipps und mögliche Problemfelder

Praxistipps und mögliche Problemfelder

- └ Veröfentlichung der Beihilfen und Beihilfeempfänger
- └ Proaktive, zeitnahe Information der Förderabwicklungsstelle (COFAG) über die Änderung maßgeblicher Umstände
- └ Aufbewahrung der Unterlagen für 7 Jahre (auch nach Ende einer Außenprüfung)
- └ Managerboni (Bekanntmachung der VO beachtlich – FAQ C.II.6.)
- └ Ausschüttungen (Aufhebung des Gewinnausschüttungsbeschlusses – FAQ C.II.4)
- └ Fördermissbrauch (bei zweckwidrige Verwendung der Beihilfe)
- └ Förderbetrug (bei falsche Angaben)
- └ Dokumentation iZm Nettoverlust und Maßnahmen zur Schadensminimierung
- └ Einzelfallprüfung bei Zuschüssen ab EUR 10 Mio, darunter Stichproben

Standorte

beograd
bratislava
budapest
graz
innsbruck
kecskemét
linz
ljubljana
praha
ried
salzburg
sarajevo
wien
zagreb
zürich
sofia

leitnerleitner
wirtschaftsprüfer steuerberater



LeitnerLeitner Consulting d.o.o.

SRB 11000 BEOGRAD, Knez Mihailova Street 1-3
t +381 11 655 51 05 f +381 11 655 51 06
e beograd.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner Tax s.r.o.

SK 811 03 BRATISLAVA, UNIQ. Staromestská 3
t +421 2 591 018-00 f +421 2 591 018-50
e bratislava.office@leitnerleitner.sk

Leitner + Leitner Tax Kft

H 1027 BUDAPEST, Kapás utca 6-12
t +36 1 279 29-30 f +36 1 209 48-74
e budapest.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 8041 GRAZ, Liebenauer Tangente 6
t +43 316 426100 f +43 316 426100-763
e graz.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner Tirol GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 6020 INNSBRUCK, Sillgasse 12
t +43 512 55 77 55 f +43 512 55 77 55-806
e innsbruck.office@leitnerleitner.com

Leitner + Leitner Tax Kft

H 6000 KECSKEMÉT, Munkácsy Mihály u. 19
t +36 76 884 021
e kecskemet.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 4040 LINZ, Ottensheimer Straße 32
t +43 732 70 93-0 f +43 732 70 93-156
e linz.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner d.o.o.

SI 1000 LJUBLJANA, Dunajska cesta 159
t +386 1 563 67-50 f +386 1 563 67-89
e ljubljana.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner Tax s.r.o.

CZ 180 00 PRAHA 8, Voctářova 2449/5
t +420 22 888 3900
e praha.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 4910 RIED, Bahnhofstraße 14
t +43 7752 858 88 f +43 7752 858 88-807
e ried.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner Salzburg GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 5020 SALZBURG, Hellbrunner Straße 7
t +43 662 847 093-0 f +43 662 847 093-825
e salzburg.office@leitnerleitner.com

Leitner + Leitner Revizija d.o.o.

BIH 71 000 SARAJEVO, Ul. Hiseta 15
t +387 33 465-793
e sarajevo.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner GmbH

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
A 1030 WIEN, Am Heumarkt 7
t +43 1 718 98 90 f +43 1 718 98 90-804
e wien.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner Consulting d.o.o.

HR 10 000 ZAGREB, Heinzelova ulica 70
t +385 1 60 64-400 f +385 1 60 64-411
e zagreb.office@leitnerleitner.com

LeitnerLeitner Zürich AG

CH 8032 ZÜRICH, Zeltweg 7
t +41 44 226 36 10 f +41 44 226 36 19
e zuerich.office@leitnerleitner.com

Kooperationen & Mitgliedschaften

Tascheva & Partner

BG 1303 SOFIA, Ulitsa Marko Balabanov 4
t +359 2 939 89 60 f +359 2 981 75 93
e office@taschevapartner.com



Zur Organisation und Nachbetreuung der Veranstaltung werden jene Daten, welche Sie dem Organisator der Veranstaltung bei der Anmeldung bekannt gegeben haben, innerhalb der LeitnerLeitner-Gruppe verarbeitet. Nähere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter www.leitnerleitner.com/de/at/datenschutz.